



Praktikantenvertrag/ Vorlage für andere Träger

Berufspraktikum der pädagogischen Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung

Zwischen _____(Träger)

und

_____ ,

geb.

_____ in _____

wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

§ 1 Praktikumsdauer und Probezeit

Frau/ Herr _____

Wird vorbehaltlich

- des Bestehens des 1. Teils der staatlichen Abschlussprüfung
- ggf. des positiven Ergebnisses der Einstellungsuntersuchung

für die Zeit vom _____ bis _____ zur
Ableistung der praktischen Tätigkeit, die nach der Bekanntmachung des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Pädagogische
Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ vom 5. November 2019 (BayMBI. Nr. 496)

die der Anerkennung als „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ vorauszugehen hat, als Praktikant*in beschäftigt. Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 2 Tarifliche und gesetzliche Grundlagen

Das Praktikantenverhältnis regelt sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27.10.2009 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Absatz 1.1 (entspricht § 41 TVöD-BT-V) und Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) finden sinngemäß Anwendung.

Für das Vertragsverhältnis gilt § 26 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 3 Entgelt

Der Praktikant erhält ein monatliches Entgelt gem. § 8 Abs. 1 TVPöD. Es besteht Anspruch (ja/ nein) auf Zahlung der Münchenezulage (wie bei der Landeshauptstadt München) nach der Örtlichen Tarifvereinbarung A 35 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit des Praktikanten/ der Praktikantin richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten beim Träger in dem künftigen Beruf des Praktikanten gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich _____ (39/ LHM) Stunden wöchentlich (Teilzeit ist möglich).

§ 5 Pflichten der Praktikumsstelle

Der/ die Träger_____ verpflichtet sich,

- a. den/ die Praktikant*in gemäß der Nr. 10 der o. g. Bekanntmachung zu unterweisen.
- b. den/ die Praktikant*in zu den von der Fachschule festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen (diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet),
- c. der/dem von der Fachschule festgesetzten Praktikumsbetreuer/-in Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung des/ der Praktikant*in zu gestatten,
- d. dem/ der Praktikant*in bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen (§ 16 TVPöD).

§ 6 Pflichten des/ der Praktikant*in

Der/die Praktikant*in verpflichtet sich,

- a. sich dem Ausbildungs- und Praktikumszweck entsprechend zu verhalten und die ihm übertragenen Tätigkeiten und Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und gemäß den Anweisungen auszuführen. Der/ die Praktikant*in hat im Rahmen des Praktikums stets die Interessen des Trägers zu wahren,
- b. den Anordnungen der Praktikumsstelle bzw. der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
- c. die Betriebsordnung (AGAM) und die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige bei der Stadt München oder allgemein bekannt gemachte oder von ihr besonders bezeichneten Vorschriften zu beachten sowie Geräte und Gegenstände sorgfältig zu behandeln.
- d. umgehend jede Änderung der persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit mitzuteilen,
- e. Einrichtungen und Gegenstände der Praktikumsstelle nur in dem Umfang zu nutzen, als sie zur Durchführung des Praktikums erforderlich sind.
- f. spätestens bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung der Praktikumsdienststelle sämtliche ihm überlassenen oder von ihm gefertigten Schriftstücke oder sonstige im Eigentum des Trägers stehende Gegenstände unverzüglich an die Praktikumsdienststelle herauszugeben,
- g. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

§ 7 Datenschutz/Verschwiegenheit

Der/ die Praktikant*in verpflichtet sich zur Wahrung der Dienstverschwiegenheit. Geschäftsvorgänge des Trägers, die ihm/ ihr im Rahmen des Praktikums bekannt werden, hat er/sie vertraulich zu behandeln. Erhaltene Unterlagen und ggf. daraus gewonnene Ergebnisse einschließlich Test- und Ausschussmaterial sind von ihm unter Verschluss zu halten und nach Beendigung des Praktikums an die Praktikumsstelle zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Praktikumsstelle.

Der/ die Praktikant*in wird von der Praktikumsstelle auf das Datengeheimnis gem. Art 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) verpflichtet. Die bei der Praktikumsstelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz sind von ihm/ ihr einzuhalten; insbesondere sind ihm/ ihr überlassene personenbezogene Daten ausschließlich nach Weisung der Praktikumsstelle zu verarbeiten.

Die Pflicht zur Wahrung von Datenschutz und Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Praktikums unverändert weiter.

Der/ die Praktikant*in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Pflichten ein wichtiger Grund zur Kündigung des Praktikumsverhältnisses sind und nach Art. 37 BayDSG,

§§ 202 a ff., 353 b Strafgesetzbuch mit Geldbuße bzw. Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

§ 8 Urlaubsanspruch

Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts nach

§ 10 TVPöD. Der Urlaubsanspruch beträgt derzeit bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.

§ 9 Entgelt im Krankheitsfall

Im Fall einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit erfolgt Entgeltfortzahlung gemäß § 11 TVPöD. Der/ die Praktikant*in ist verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/ die Praktikant*in spätestens am darauf folgenden Arbeitstag eine auf eigene Kosten zu beschaffende ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Träger bleibt unbenommen, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 10 Versicherungsschutz/Haftung

Während des Praktikums besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Daneben kann der/ die Praktikant*in bei Unfällen aus Gründen der Fürsorge Leistungen nach den jeweils geltenden Richtlinien zum Sachschadensersatz erhalten. Eine darüber hinausgehende Haftung des Trägers für Schäden des/ der Praktikanten*in ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruhen.

Während des Praktikums besteht Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen und nach Maßgabe der geltenden Bedingungen des zugrunde liegenden Haftpflichtversicherungsvertrages des Trägers.

§ 11 Beendigung/Kündigung

Der gegenseitig geschlossene Vertrag bedingt die Schulzugehörigkeit zur betreuenden Schule (Fachakademie, Fachschule) innerhalb der Ausbildung. Bei Verlust des Schulplatzes endet der Praktikantenvertrag mit Ablauf des Tages, an welchem der Verlust eintritt.

Das Praktikantenverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Praktikantenverhältnis kann gekündigt werden

1. während der Probezeit von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. nach der Probezeit unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe
 - a. aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b. von dem/ der Praktikant*in mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 12 Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist der Praktikant verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Weiterhin ist der Praktikant verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

§ 13 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Praktikumsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem/ der Praktikant*in oder dem Träger schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 14 Nebenabreden, Schriftform

Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragsteil eine gegengezeichnete Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ein wirksamer Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich erfolgen. Individualabreden bleiben davon jeweils unberührt (§ 305b BGB). Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

München,

Unterschrift/ Stempel Träger

Datum, Unterschrift

Genehmigung durch Städt. Fachschule für Grundschulkindbetreuung